



## SICHERHEITSERKLÄRUNG des bekannten Versenders (Teil I):

gem. VO (EG) Nr. 2320/2002 Anhang 6.4 i.V.m. VO (EG) Nr. 820/2008 Anhang 6.4

Firma /  
Behörde: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### Wir erklären,

- dass Sendungen, die wir an ein Luftfahrtunternehmen oder Reglementierten Beauftragten übergeben, während der Vorbereitung, Lagerung und ggf. Beförderung, sofern sie durch uns erfolgt, vor unbefugten Zugriffen geschützt wurden/werden.
- dass unser Personal, welches mit der Vorbereitung der Sendungen betraut ist, zuverlässig, in die Tätigkeiten eingewiesen und die Einweisung mit Datum und Gegenzeichnung dokumentiert wird.
- dass Sendungen in sicheren Betriebsräumen vorbereitet werden.
- dass die Sendungen keine verbotenen Gegenstände im Sinne der Ziffern (iv) und (v) der Anlage (Leitlinien für die Einstufung von verbotenen Gegenständen) gem. Abschnitt 6.4.1 (c) des Anhangs der VO (EG) Nr. 2320/2002 enthalten, soweit diese nicht gem. ICAO Annex 18 oder den gültigen ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften entsprechend angemeldet worden sind.
- dass Verpackung und Inhalt der Sendung aus Sicherheitsgründen untersucht werden können.

### Wir verpflichten uns,

- bei Änderung unseres Firmennamens und/oder der Anschrift der Firma und der Niederlassungen die Sicherheitserklärung zu erneuern.
- im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern (Transport, Verpackung, Lagerung) für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.
- den für die Validierung Zuständigen (z.B. Luftsicherheitsbehörden oder den Reglementierten Beauftragten) Zutritt zu den für den Luftfrachtexport relevanten Räumlichkeiten der in dieser Erklärung genannten Betriebsstätten<sup>1</sup> zu gewähren (gilt nicht für staatliche Einrichtungen, die ein angemessenes Sicherheitsschutzniveau gewährleisten).
- dass die Verpackung von Luftfrachtsendungen immer so erfolgt, dass diese manipulationssicher sind. Unter manipulationssicher ist insbesondere zu verstehen, dass die Packstücke so hergerichtet sind, dass ein Zugriff auf den Inhalt, ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren, nicht möglich ist (z.B. Umwicklung mit Folie, die verschweisst ist).  
Eine Ausnahme besteht lediglich für Luftfrachtsendungen, die nur schwer so zu verpacken sind oder die nur gesondert und überwacht transportiert werden können. Hier hat eine Abstimmung mit dem Reglementierten Beauftragten zu erfolgen, damit

<sup>1</sup> Der Begriff „Betriebsstätten“ umfasst sämtliche genannten Niederlassungen, Außenstellen, Filialen, Nebenstellen, Zweigstellen und Lagereinrichtungen und andere Örtlichkeiten, soweit diese für den Luftfrachtexport relevant sind.



dieser den Transportweg entsprechend planen und kalkulieren kann. Ohne eine gesonderte schriftliche Zustimmung des Reglementierten Beauftragten verbleibt es bei der Verpflichtung zur manipulationssicheren Verpackung.

Für die Einhaltung der in dieser Erklärung aufgeführten Angaben übernehmen wir die volle Verantwortung. Uns ist bekannt, dass im Falle der Nichtbeachtung Sendungen durch den Reglementierten Beauftragten als „not secured“ zu klassifizieren sind und durch den jeweiligen Reglementierten Beauftragten entsprechend zu behandeln sind. Zudem erfolgt bei groben Verstößen grundsätzlich die Aberkennung des Status „bekannter Versender“.

Uns ist weiterhin bekannt, dass diese Erklärung nach 12 Monaten ihre Gültigkeit verliert und zur Aufrechterhaltung des Status „bekannter Versender“ zu erneuern ist. Luftfracht-Sendungen, die ohne Vorliegen einer gültigen, im Original unterschriebenen „Sicherheitserklärung des bekannten Versenders“ angeliefert werden, sind durch den Reglementierten Beauftragten als „not secured“ zu klassifizieren und entsprechend zu behandeln.

---

(Name und Funktion\*) des bevollmächtigten Vertreters in Druckschrift, Firmenstempel mit vollständiger Anschrift, Datum, Unterschrift

\*) Der Unterzeichner muss zur Vornahme der Zeichnung der Sicherheitserklärung bevollmächtigt sein und dies durch einen Zeichnungszusatz ausdrücken. Eine Handlungsvollmacht im Sinne des HGB ist dazu nicht erforderlich, aber eine Vertretungsvollmacht für das Unternehmen.

Die oben genannte Firma/Behörde wurde von  
(vom Reglementierten Beauftragten auszufüllen:)

Firma

Anschrift:

DE.RAC.

Telefon:

Fax:

E-Mail:

am \_\_\_\_\_ erstmalig als bekannter Versender anerkannt.

---

(Name und Funktion) eines Firmenvertreters in Druckschrift, Firmenstempel mit vollständiger Anschrift, Datum, Unterschrift



Stand: Mai 2009 Rev. 01

## **SICHERHEITSERKLÄRUNG des bekannten Versenders (TEIL II)**

Hiermit bestätigen wir, dass die im Teil I abgegebenen Erklärungen und Verpflichtungen auch für folgende Betriebsstätten verbindlich gelten (Anschrift der Betriebsstätte und Ansprechpartner mit Kontaktdaten benennen):

---

(Name und Funktion\*) des bevollmächtigten Vertreters in Druckschrift, Firmenstempel mit vollständiger Anschrift, Datum, Unterschrift

\*) Der Unterzeichner muss zur Vornahme der Zeichnung der Sicherheitserklärung bevollmächtigt sein und dies durch einen Zeichnungszusatz ausdrücken. Eine Handlungsvollmacht im Sinne des HGB ist dazu nicht erforderlich, aber eine Vertretungsvollmacht für das Unternehmen.